

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde**, gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- das Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- das Dekret des Grossen Rates betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904
- die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974
- das Organisationsreglement der Gemeinde Huttwil vom 16. November 1999

geben sich folgendes

Friedhofreglement

20 Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

I. GELTUNGSBEREICH	5
Geltungsbereich	5
II. ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS	5
Gemeinderat	5
Kommission für öffentliche Sicherheit	5
Verwaltung	6
III. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	6
Meldepflicht	6
Anmeldung durch Dritte	6
Leichenfund	6
IV. ANORDNUNG UND AUSFÜHRUNG DER BESTATTUNG	6
Todesanzeigebescheinigung	6
Anordnung der Bestattung	7
Ausführung der Bestattung	7
Bestattungsbewilligung	7
Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Huttwil	7
Bestattung, Wartefrist	7
Bestattungsort	7
Särge und Urnen	7
Bestattungszeiten	8
Ordentliche	8
Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier	8
Totgeborene	8
Ausnahmen	8
Benützung der Leichenhalle	8
Grabbezeichnung	8

V. FRIEDHOFORDNUNG	8
Besuchszeit	8
Besuchsordnung	8
Allgemeines Verhalten	9
Aufsicht	9
Haftungsausschluss	9
VI. GRABSTÄTTEN	9
Reihengräber	9
Zuweisung der Grabstellen	9
Erdbestattungsreihengrab	10
Urnenreihengrab	10
Urnenrabatte	10
Urnenwand	10
Familiengrab	10
Gemeinschaftsgrab	10
Abgabe von Gräbern an Auswärtige	11
Grabmäler	11
Anpflanzung/Unterhalt der Gräber	11
Anlagen, Unterhalt	11
Grabschmuck	11
Grabunterhalt durch Angehörige	11
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber	12
Aufheben eines Friedhofteiles	12
Umgrabung	12
Exhumation	12
Umbestattung	12
Vernachlässigte Gräber	12
VII. GRABFONDS UND GEBÜHREN	13
Grabunterhalt durch Gemeinde	13
Bemessung	13
Rechnungswesen	13
Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung	13
Streitigkeiten	14
Gebühren	14

VIII. HAFTUNG	14
Haftungsausschluss	14
IX. WIDERHANDLUNGEN, STRAFBESTIMMUNGEN, BESCHWERDERECHT	14
Widerrechtlicher Zustände	14
Bussen	15
Beschwerde	15
X. INKRAFTTRETEN	15
Inkraftsetzung	15
Genehmigung	15
ANHANG I ZUM FRIEDHOFREGLEMENT	16

Männliche/weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Huttwil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen

II. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 2

Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Die Verordnung regelt insbesondere:

- a) die Gebühren
- b) die Gestaltung der Grabmäler
- c) die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber

Art. 3

Kommission für öffentliche Sicherheit ¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist der Kommission für öffentliche Sicherheit unterstellt.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist insbesondere zuständig für:

- Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- Gestaltung und Einteilung des Friedhofs
- Bewilligung von Grabmälern

Art. 4

Verwaltung

¹ Die Verwaltung ist verantwortlich für die Führung des Bestattungswesens. Sie ist insbesondere zuständig für

- die in diesem Bereich zu erlassenden Verfügungen
- die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- die Ausstellung der Bestattungsbewilligungen
- die Vereinbarung und Ausführung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen mit den Angehörigen eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 5

Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Dekret über das Zivilstandswesen zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Anmeldung durch Dritte

² Die Angehörigen einer verstorbenen Person können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu organisieren. Zu diesem Zweck hat einer der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Leichenfund

³ Wer eine Leiche findet, hat die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Anordnung und Ausführung der Bestattung

Art. 6

Todesanzeigebescheinigung

¹ Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Todesanzeigebescheinigung ist mit den amtlichen Ausweisschriften des Verstorbenen unverzüglich der Verwaltung vorzuweisen, damit diese den Zeitpunkt der Bestattung anordnet.

Anordnung der Bestattung	² Soweit möglich berücksichtigt sie die Wünsche der Angehörigen. ³ Können keine Angehörigen ermittelt werden, so ordnet die Verwaltung die Bestattung an.
Ausführung der Bestattung	⁴ Die Organisation der Bestattung und das Bestellen des Grabes obliegen der Verwaltung in Verbindung mit der damit beauftragten Person.

Artikel 7

Bestattungsbewilligung	Ausserhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesene Verstorbene können in Huttwil nur mit Bewilligung der Verwaltung bestattet werden.
------------------------	--

Artikel 8

Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Huttwil	¹ Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Huttwil, werden den Angehörigen die Grabgebühren und Graberstellungskosten nach dem Tarif für Auswärtige verrechnet. ² Abweichende Bestimmungen aufgrund von Staatsverträgen und Gesetzen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
--	--

Artikel 9

Bestattung, Wartefrist	¹ Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflissen sind. ² Frühere Beerdigungen dürfen nur bewilligt werden, soweit dies im Dekret über das Bestattungswesen vorgesehen ist. ³ Für die längere Aufbahrung der Leiche als während 6 Tagen kann die Verwaltung aufgrund eines Arztberichtes eine spezielle Bewilligung ausstellen. Das gleiche gilt für frühere Beerdigungen. Dieser Arztbericht mit Begründung ist bei der Anmeldung des Todes dem Zivilstandsamt abzugeben.
------------------------	---

Artikel 10

Bestattungsort	Ausserhalb des Friedhofs dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
----------------	--

Artikel 11

Särge und Urnen	¹ Die Särge dürfen nur aus gut verrottbaren Holzarten hergestellt werden. Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen. ² Die Angehörigen haben für die Sarg- oder Urnenkosten aufzukommen.
-----------------	---

Artikel 12

Bestattungszeiten	¹ Es gelten folgende Bestattungszeiten:
Ordentliche	Montag bis Freitag sowie an Samstagen vor hohen Feiertagen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr.
Urnenbeisetzungen ohne Abdankungs- feier	Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier sind zum Mittag- oder Nachmittaglängen anzusetzen.
Totgeborene	Bei Totgeborenen erfolgt die Bestattung während dem Mittag- o- der Nachmittaglängen.
Ausnahmen	² Die Verwaltung kann in begründeten Fällen und auf Gesuch hin andere Bestattungszeiten bewilligen.

Artikel 13

Benützung der Leichenhalle	¹ Aus sanitätspolizeilichen und wohnungshygienischen Gründen sind die Leichen in die Leichenhalle zu überführen und dort auf- zubahren. ² In begründeten Fällen kann die Verwaltung die Aufbahrung der Leiche an einem sanitärlich geeigneten Ort bewilligen.
-------------------------------	---

Artikel 14

Grabbezeichnung	Nach der Bestattung wird das Grab am gleichen Tag mit dem Na- men des Bestatteten versehen.
-----------------	--

V. Friedhofordnung

Art. 15

Besuchszeit	¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung gemäss Anschlag beim Friedhofportal frei zugänglich. ² Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Ar- beiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.
-------------	---

Art. 16

Besuchsordnung	¹ Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausge- nommen sind Elektrostühle, die Fahrzeuge des Unterhaltspersonals und der Grabmallieferanten. ² Hunde an kurzer Leine sind gestattet.
----------------	---

Art. 17

Allgemeines Verhalten ¹ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind untersagt.

² Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu legen.

Art. 18

Aufsicht ¹ Die Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof obliegt der Kommission für öffentliche Sicherheit.

Art. 19

Haftungsausschluss ¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden, oder wenn sie abhanden kommen.

VI. Grabstätten

1. Gräber

Art. 20

Reihengräber ¹ Die Erdbestattung erfolgt regelmässig in Reihengräbern von folgenden Dimensionen (inkl. Wegfläche zwischen den Gräbern und Grabreihen):

	Länge:	Breite:	Tiefe:
a) für Personen über 12 Jahre	2,20m	0,80m	1,80m
b) für Kinder von 3 - 12 Jahren	1,50m	0,60m	1,50m
c) für Kinder bis 3 Jahre			1,20m

² Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen. In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Zuweisung der Grabstellen ³ Die Grabstellen werden für alle Verstorbenen durch die Verwaltung zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt auf den jeweils in Benützung stehenden Abteilungen des Friedhofes in der Reihenfolge der Anmeldungen und für die Dauer der Grabesruhe.

Artikel 21

Erdbestattungs-
reihengrab

Auf einem Einzelgrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Bestattung an.

Artikel 22

Urnenreihengrab

Auf einem Einzelgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an.

Artikel 23

Urnenrabatte

- ¹ Es werden Einzel- und Doppelschriftplatten angeboten.
- ² Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an.
- ³ Die Schriftplatten sind Bestandteil der Friedhofanlage.

Artikel 24

Urnenwand

- ¹ Es werden keine neuen Urnennischen mehr angeboten.
- ² In den bestehenden Urnennischen können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an.

Artikel 25

Familiengrab

- ¹ Solange die Platzverhältnisse zwischen den bestehenden Familiengräbern es gestatten, werden Familiengräber angeboten.
- ² Die Ruhedauer beträgt 30 Jahre nach der Zweitbestattung und kann um weitere 20 Jahre verlängert werden.
- ³ Erfolgt innerhalb von 50 Jahren seit der Erstbestattung keine Zweitbestattung, kann das Familiengrab aufgehoben oder gegen Entrichtung der Verlängerungsgebühr um 20 Jahre verlängert werden.

Artikel 26

Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Asche kremierter Personen kann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- ² Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

Artikel 27

Abgabe von Gräbern
an Auswärtige

Alle Gräberarten können für nicht in Huttwil wohnhaft gewesene Personen erworben oder Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis intensiver Beziehungen zu der Gemeinde Huttwil.

2. Grabmäler und Einfassungen

Art. 28

Grabmäler

¹ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen in der Friedhofverordnung.

3. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 29

Anpflanzung/Unterhalt
der Gräber

¹ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen über die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber in der Friedhofverordnung.

Art. 30

Anlagen, Unterhalt

¹ Die Friedhofanlage wird durch die Gemeinde angepflanzt. Die Gemeinde ist ebenfalls für den Unterhalt besorgt. Die Grünflächen sind zu schonen und dürfen nicht mit Kränzen und Gefässen belegt werden.

Art. 31

Grabschmuck

Vor jedem Grabmal ist ein Platz offen zur Bepflanzung durch die Angehörigen.

Art. 32

Grabunterhalt durch
Angehörige

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Diese können den Grabunterhalt auch Dritten übertragen.

Artikel 33

Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber

Die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden auf Anweisung der Kommission für öffentliche Sicherheit mit einer Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

4. Aufhebung von Gräbern

Art. 34

Aufheben eines Friedhofsteiles

¹ Beschliesst die Kommission für öffentliche Sicherheit, nach Ablauf der Grabesruhe, die Gräber eines Friedhofsteiles aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so hat sie dies mittels Publikation öffentlich bekannt zu geben. Drei Monate nach der erstmaligen Publikation ist die Kommission für öffentliche Sicherheit berechtigt, auf den Gräbern befindliche Grabmäler und Pflanzen, welche von den Angehörigen nicht entfernt worden sind, abzuräumen.

Art. 35

Umgrabung

¹ Vor Ablauf der Grabesruhe dürfen die Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, gestützt auf ein eingeholtes ärztliches Gutachten, möglich. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Exhumation

² Betreffend Exhumation zum Zwecke des Transportes von Leichen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, wird auf die Bestimmungen der Eidg. Verordnung betreffend den Leichentransport verwiesen.

Art. 36

Umbestattung

¹ Wenn die Raumverhältnisse es gestatten, werden für die Umbestattung von Leichenüberresten neue Gräber zur Verfügung gestellt, die während der ganzen Ruhedauer unterhalten werden müssen. Ist dies wegen Platzmangels nicht möglich, werden Überreste von Leichen oder Urnen in einem Sammelgrab beigesetzt.

Art. 37

Vernachlässigte Gräber

¹ Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer von der Kommission für öffentliche Sicherheit zu bestimmenden Frist instand zu stellen oder wegzuräumen, ansonsten die Gemeinde darüber verfügt.

² Sind der Verwaltung die Angehörigen nicht bekannt, so werden derartige Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

VII. Grabfonds und Gebühren

1. Grabfonds

Art. 38

Grabunterhalt durch
Gemeinde

¹ Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 20 Jahren bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern, Urnenrabatten und Urnenwand. Bei Familiengräbern beläuft sich der Grabunterhalt auf mindestens 30 Jahre.

Art. 39

Bemessung

¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während einer durchschnittlichen Ruhedauer von 25 Jahren, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie Pflegearbeiten wie Pflanzenschutz, Jäten und schneiden allfälliger Gehölze.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Bemessungsgrundsatzes in der Bestattungs- und Friedhofsverordnung fest. Er unterscheidet dabei zwischen Erdbestattungsreihengräbern, Urnenreihengräbern und Familiengräbern.

Art. 40

Rechnungswesen

¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls zu hoher Bestand ist der Spezialfinanzierung Grabunterhalt zuzuweisen und kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 41

Bisherige Zahlungen;
Übergangsregelung

¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung Spezialfinanzierung Grabunterhalt zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Art. 42

Streitigkeiten

¹ Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 41, Abs 1 und 2 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

2. Friedhofgebühren

Art. 43

Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Rahmentarifs des Friedhofreglements (Anhang I) in der Friedhofverordnung fest. Ausgenommen davon sind die Gebühren gemäss Ziffer VII. Diese werden nach den Bestimmungen von Art. 39 bemessen.

VIII. Haftung

Art. 44

Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde Huttwil haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende bzw. Beauftragte der Gemeinde Huttwil verursacht werden.

IX. Widerhandlungen, Strafbestimmungen, Beschwerderecht

Art. 45

Widerrechtlicher Zustände

Die Kommission für öffentliche Sicherheit verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern. Kommen die Pflichtigen der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Verfügung auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Huttwil.

Art. 46

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen das Friedhofreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5`000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2`000.--.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 47

Beschwerde

Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

X. Inkrafttreten

Art. 48

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2006 in Kraft. Es hebt das Friedhofreglement vom 16. November 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

² Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 mit 56 gegen 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. Mai 2006 bis 19. Juni 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Amtsanzeiger Nr. vom 18. Mai 2006 bekannt.

Huttwil, 02. August 2006 Der Gemeindeschreiber:

Anhang I zum Friedhofreglement

Rahmentarif

Gebührenrahmen		Einwohner Minimum	Einwohner Maximum	Auswärtige Minimum	Auswärtige Maximum
I	Graberstellung und -schliessung				
	1. Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene	400.00	800.00	800.00	1 600.00
	2. Erdbestattungsreihengrab für Kinder	300.00	600.00	600.00	1 200.00
	3. Urnenreihengrab	200.00	400.00	400.00	800.00
	4. Urnen in bestehende Reihengräber	200.00	400.00	400.00	800.00
	5. Urnenrabatte	200.00	400.00	400.00	800.00
	6. Gemeinschaftsgrab	100.00	200.00	200.00	400.00
	7. Familiengrab Erdbestattung				
	- Erstbestattung	1 500.00	3 000.00	3 000.00	6 000.00
	- Zweitbestattung	1 500.00	3 000.00	3 000.00	6 000.00
	- weitere Urnen	300.00	600.00	600.00	1 200.00
	8. Familiengrab Urnenbeisetzung				
	- Erstbeisetzung	1 000.00	2 000.00	2 000.00	4 000.00
	- weitere Urnen	300.00	600.00	600.00	1 200.00
II	Aufbahrung				
	Benützung Leichenhalle (je Tag)	0.00	40.00	40.00	80.00
III	Beisetzung				
	Erdbestattung	0.00	300.00	300.00	600.00
	Urne	0.00	150.00	150.00	300.00
IV	Grabgebühr				
	Grabplatzgebühren = Randbepflanzung und deren Pflege während Grabesruhe, Trittplatten zwischen Gräbern, Grabkreuz aus Holz				
	1. Reihengrab	0.00	1 500.00	1 500.00	3 000.00
	2. Familiengrab Erstbestattung	4 000.00	8 000.00	8 000.00	16 000.00
	3. Familiengrab Zweitbestattung, wenn Erstbestattung weniger als 15 Jahre zurückliegt	2 000.00	4 000.00	4 000.00	8 000.00
	4. Familiengrab Zweitbestattung, wenn Erstbestattung mehr als 15 Jahre zurückliegt	4 000.00	8 000.00	8 000.00	16 000.00
	5. Verlängerung Familiengrab	4 000.00	8 000.00	8 000.00	16 000.00
	6. Urnenrabatte	0.00	1 000.00	1 000.00	2 000.00
V	Urnenrabatten				
	1. Schriftplatte einfach exkl. Schrift	1 000.00	2 000.00	1 000.00	2 000.00
	2. Schriftplatte doppelt exkl. Schrift	1 500.00	3 000.00	1 500.00	3 000.00
VI	Exhumation und Wiederbestattung				
	1. Erdbestattung	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	2. Urnenausgrabung und Verlegung	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	Leichentransport und Kremation zu Lasten der Angehörigen				